

Änderungen der Verbandssatzung

Lfd. Nr.	Änderung	Datum	Geänderter §	Art d. Änderung
1	1. Nachtrag	01.11.2009	§ 3	Anpassung des Schulnamens „Regionalschule Erich Kästner“
2	2. Nachtrag	30.06.2010	§ 8 Abs. 4	Nichtöffentlichkeit Rechnungsprüfungsausschuss
3	3. Nachtrag	22.02.2014	§ 8 § 9	Wegfall Rechnungsprüfungsausschuss Rechnungsprüfung
4	4. Nachtrag	03.09.2016	§ 1, § 5, § 6, § 8, § 11, § 16, § 18, § 19, § 21 § 3 § 7 Abs. 3 § 15	Redaktionelle Änderungen lt. GO und Mustersatzung Redaktionelle Änderung lt. Schulgesetzänderung Übertragung von Entscheidungsbefugnis Anpassung wg. Umstellung auf Doppik
5	5. Nachtrag	02.02.2018	§§ 4, 5, 6, 8, 11, 12, 16	Änderung Begriff „Schulverbandsvertretung“ in „Verbandsversammlung“
6	6. Nachtrag	06.12.2018	§ 9 § 11 Abs. 5 § 12	Anpassung der Aufgaben nach § 95 n Abs. 1 und 2 GO Anpassung Entschädigungszahlungen für die Stellvertretung d. Verbandsvorstehers/ Verbandsvorsteherin Umbenennung und Anpassung der Verarbeitung personenbezogener Daten
7	7. Nachtrag	12.01.2020	§ 11 Abs. 5	Anpassung Entschädigungszahlungen für die Stellvertretung d. Verbandsvorstehers/ Verbandsvorsteherin
8	8. Nachtrag	25.02.2021	§ 23 neu eingefügt	Neuer § 23 eingefügt: Sitzungen auf Grundlage des § 35 a Gemeindeordnung
9	9. Nachtrag	29.09.2022	§ 5 Abs. 5 § 7 Abs. 2 Nr. 8 § 9 § 10 Abs. 2 Nr. 9 § 12 Abs. 2 § 23 Abs. 3	Einführung 2. Stellvertretung für Verbandsvorsteher Anpassung Vergabe von Aufträgen Redaktionelle Änderung Gestrichen (Vergabe von Aufträgen) Redaktionelle Änderungen lt. GO und Mustersatzung Redaktionelle Änderungen

Verbandssatzung des Schulverbandes Kaltenkirchen

Inhaltsübersicht

§ 1	Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel	3
§ 2	Verbandsgebiet.....	3
§ 3	Aufgaben	3
§ 4	Organe	4
§ 5	Verbandsversammlung	4
§ 6	Einberufung der Verbandsversammlung.....	5
§ 7	Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher.....	5
§ 8	Ständiger Ausschuss	6
§ 9	Rechnungsprüfung.....	7
§ 10	Aufgaben des Hauptausschusses	7
§ 11	Ehrenamtliche Tätigkeit	8
§ 12	Verarbeitung personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz)	10
§ 13	Verbandsverwaltung	11
§ 14	Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes.....	11
§ 15	Deckung des Finanzbedarfs	11
§ 16	Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung	11
§ 17	Verpflichtungserklärungen	12
§ 18	Änderungen der Verbandssatzung	12
§ 19	Aufnahme neuer Verbandsmitglieder.....	12
§ 20	Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes	12
§ 21	Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes.....	13
§ 22	Veröffentlichungen	13
§ 23	Sitzungen auf Grundlage des § 35 a Gemeindeordnung	134
§ 24	Inkrafttreten.....	14

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung des Schulverbandes Kaltenkirchen vom 11. Juni 2009 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Segeberg folgende Verbandssatzung des Schulverbandes Kaltenkirchen erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

(§§ 4, 5, 13 GkZ)

- (1) Die Gemeinden Alveslohe, Hartenholm, Hasenmoor, Lentförden, Nützen, Oersdorf, Schmalfeld, Struvenhütten und die Stadt Kaltenkirchen bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen Schulverband Kaltenkirchen. Er hat seinen Sitz in Kaltenkirchen.
- (2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter beschäftigen.
- (3) Der Schulverband führt das Landessiegel mit der Inschrift "Schulverband Kaltenkirchen, Kreis Segeberg".

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

(§§ 2, 3, 5 GkZ)

Dem Schulverband obliegen die Aufgaben eines Schulträgers nach den Vorschriften des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein vom 24. Januar 2007 (Schulgesetz) in der zurzeit gültigen Fassung für folgende Schulen:

- Grundschule am Lakweg
- Förderschule am Lakweg
- Regionalschule Dietrich-Bonhoeffer-Schule
- Gemeinschaftsschule am Marschweg

§ 4
Organe
(§§ 5, 8 GkZ)

Organe des Schulverbandes sind:

- (1) die Verbandsversammlung
- (2) die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher

§ 5
Verbandsversammlung
(§ 9 GkZ)

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Verbandsmitglieder oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfalle.
- (2) Die Verbandsmitglieder Alveslohe, Hartenholm, Hasenmoor, Lentförden, Nützen, Oersdorf, Schmalfeld und Struvenhütten entsenden jeweils eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung, die Stadt Kaltenkirchen entsendet 18 weitere Vertreterinnen oder Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (3) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretungen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher; Entsprechendes gilt für die Stellvertretung. Für sie oder ihn und die Stellvertretung gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

(§§ 5, 9 GkZ, § 34 GO)

- (1) Die Verbandsversammlung ist von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen.

§ 7

Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

(§§ 10, 11, 12, 13 GkZ, §§ 16 a, 34, 35, 43, 47, 82 GO)

- (1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. den Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 8.000 € nicht überschritten wird,
 2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 50.000 € nicht überschritten wird,
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 100.000 € nicht übersteigt,
 4. den Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 15.000 € nicht übersteigt,
 5. die Veräußerung und Belastung von Verbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 100.000 € nicht übersteigt,
 6. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 125.000 €

7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 25.000 € nicht übersteigt,
 8. die Vergabe von Aufträgen, sofern der Auftragsvergabe eine Ausschreibung nach der VOB/UVgO bzw. VGV vorausgegangen ist und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
 9. die Vergabe von Architekten und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 50.000 €
- (3) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher kann die Entscheidungen zu Abs. 2 Nr. 8 übertragen.

§ 8

Ständiger Ausschuss

(§ 12 Abs. 4 bis 7 GkZ, §§ 45, 46 GO)

- (1) Der folgende ständige Ausschuss nach § 12 Abs. 4 bis 7 GkZ, § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung:

17 Mitglieder der Versammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ohne Stimmrecht.

Die Mitglieder sollen so ausgewählt werden, dass die Verbandsmitglieder aus dem Umland mit einem stimmberechtigten Mitglied im Hauptausschuss vertreten sind und die Stadt Kaltenkirchen mit 9 Mitgliedern.

Aufgabengebiet:

nach § 12 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 45 b GO sowie Finanzwesen, Investitionsplanung und Schulwesen.

- (2) Für jedes Mitglied des Hauptausschusses wird gemäß § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 3 GO ein stellvertretendes Ausschussmitglied gewählt.
- (3) Dem Ausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 Gkz in Verbindung mit § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Verbandsvertretung übertragen.

§ 9

Rechnungsprüfung

Die Aufgaben nach § 92 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung werden vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Kaltenkirchen wahrgenommen.

§ 10

Aufgaben des Hauptausschusses

(§§ 12, 13 GkZ, § 45 b GO)

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet über
 1. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung des Schulverbandes,
 2. den Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von 8.000 € bis zu einem Betrag von 250.000 €
 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von 50.000 € bis zum einem Betrag von 250.000 €,
 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von 100.000 € bis zu einem Betrag von 750.000 €,
 5. den Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasing-Verträgen ab einem Mietzins von 15.000 € jährlich bis zu einem Mietzins von 150.000 € jährlich,
 6. die Veräußerung und Belastung von Verbandsvermögen ab einem Wert von 100.000 € bis zu einem Wert von 750.000 €,
 7. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von 50.000 €
 8. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften ab einem Wert von 125.000 €,
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers übertragen.

- (4) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher in nichtöffentlicher Sitzung halbjährlich über die Geschäftslage der Beteiligungen des Schulverbandes. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen, die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

§ 11

Ehrenamtliche Tätigkeit

(§§ 13 GkZ, § 33 GO)

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse des Verbandes gewährt wird. Die teilweise monatliche Pauschale wird gewährt in Höhe von monatlich 1,30 €. Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe von 10 €.
- (4) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 10 €.
- (5) Die ehrenamtliche Verbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 70 % des nach § 8 höchstzulässigen Betrages. Der Stellvertretenden oder dem Stellvertretenden der ehrenamtlichen Verbandsvorsteherin oder des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Verbandsvorsteherin oder des

Verbandsvorstehers für die besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem die ehrenamtliche Verbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Verbandsvorsteher vertreten wird, in Höhe eines Dreißigstel von 90 % der festgesetzten Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers, gewährt.

- (6) Ehrenbeamtinnen und -beamten, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsvertretung und der Ausschüsse ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 23 €.
- (7) Ehrenbeamtinnen und -beamte, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 8 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (8) Ehrenbeamtinnen und -beamten, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung und der Ausschüsse werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die eh-

renamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Abs. 6 oder eine Entschädigung nach Abs. 7 gewährt wird.

- (9) Ehrenbeamtinnen und -beamten, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung und der Ausschüsse ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung zu gewähren. Bei Dienstreisen wird Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen gewährt. Für Ortsfahrten am Dienort - Sitz des Schulverbandes Kaltenkirchen - wird keine Reisekostenvergütung gezahlt.

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Schulverband zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivari-schen Zwecken weiter verarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet der Schulverband Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i.V.m. § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüber hinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Schulverband auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch den Schulverband in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung i.V.m. § 5 Abs. 6 GkZ.

§ 13

Verbandsverwaltung
(§ 13 GkZ)

- (1) Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch die Stadt Kaltenkirchen wahrgenommen.
- (2) Die Kostenregelung für die Durchführung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte wird über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß § 19 a GkZ zwischen dem Schulverband und der Stadt Kaltenkirchen vereinbart.

§ 14

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes
(§ 14 GkZ)

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 15

Deckung des Finanzbedarfs
(§§ 15, 16 GkZ)

- (1) Der Schulverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfes von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Die Schulverbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Die Berechnung der Verbandsumlage für die Schullasten (einschließlich Zinsen) erfolgt nach § 56 Schulgesetz. Die Umlage für die Schulbaulasten ist zur Hälfte nach der Schülerzahl (Durchschnitt der letzten drei Jahre) und zur Hälfte nach Maßgabe der Finanzkraft im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes auf die einzelnen Verbandsmitglieder zu verteilen.

§ 16

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung
(§ 5 GkZ in Verbindung mit § 29 GO)

Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO sowie juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 € halten.

Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Versammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 51.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 4.000 € hält.

§ 17

Verpflichtungserklärungen (§ 11 GkZ)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 100.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen 10.000 € monatlich nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Ernennungsurkunden von Beamtinnen und Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9, für Arbeitsverträge mit Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 6 TVöD.

§ 18

Änderungen der Verbandssatzung (§ 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, des § 3 und des § 15 Abs. 1 - 3 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 19

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder (§ 5 GkZ i.V.m. §§ 121, 124 LVwG)

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 17 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 20

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes (§§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39, 127 LVwG)

(1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden

des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Schulverband unter. Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

- (2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, welche Vermögenswerte unentgeltlich eingebracht und welche Anfangsinvestitionen getätigt worden sind und in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Investitionsbedarfes beigetragen haben.

§ 21

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes

(§ 13 GkZ, § 27 Abs. 3 LBG i.V.m. §§ 16 bis 19 BeamtStG)

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.

§ 22

Veröffentlichungen

(§ 5 GkZ, Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen des Schulverbandes werden in der Segeberger Zeitung - Kaltenkirchener Nachrichten – bekannt gemacht.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 1 Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 23
Sitzungen auf Grundlage des § 35a Gemeindeordnung
(§§ 5, 16 GkZ)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder der Verbandsversammlung an einer Sitzung der Schulverbandsversammlung erschwert oder verhindert, entscheidet die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher, ob die Sitzung in Form einer Videokonferenz auf Grundlage des § 35a Gemeindeordnung durchgeführt wird.
- (2) Absatz 1 findet für Sitzungen des Hauptausschusses mit der Maßgabe Anwendung, dass die Entscheidung zur Durchführung einer Videokonferenz durch die Ausschussvorsitzende oder dem Ausschussvorsitzenden in Abstimmung mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher stattfindet.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 Gemeindeordnung durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des Schulverbandes Kaltenkirchen und deren Ausschüsse.

§ 24
Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am 01.8.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 24. Juni 2003 zuletzt geändert durch Satzung vom 04.01.2008 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung der Landrätin des Kreises Segeberg vom 03.07.2009 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kaltenkirchen, den 23. Juli 2009

gez. Klaus W. Schümann

(Klaus W. Schümann)

Stellv. Verbandsvorsteher

(LS)